Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 4

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offig. Mitteilung bes Sefretariates vom 14. April 1896.)

Berufsgenoffenichaften. Die bom Centralvorftand eingesette Subkommission betreff. Gidgen. Bewerbegefetgebung hat

am 14. April in Burich unter Borfit des Grn. Boos-Segher das weitere Vorgehen in Sachen der Postulate Scheibegger betreffend Berufsgenoffenschaften behandelt. Allgemein mar man einverstanden, daß es vor allem der Aufflärung in Wort und Schrift bedürfe. Denn die bis jest geltend gemachten Gründe ber Opposition beweisen nur, daß über bie Poftulate noch mancherlei unrichtige Borftellungen ober Migverftandniffe obwalten. Die Kommiffion ift ferner einstimmig ber Unficht, baß eine vollkommenere Einigung unter ben Gewerbetreibenben selbst angestrebt werden muffe, bevor an eine wirksame Aftion bei Behörden und Bolt gu benten fei.

BULLMERXA

Anschließend an diese Sitzung der Subkommission hatten fich auf ergangene Ginladung 8 Redaktoren gewerb= licher Fachzeitungen (2 waren entschulbigt) zu einer Ronferenz eingefunden. Auch hier herrichte vollftändige lebereinstimmung über die Notwendigfeit einer intenfiberen Gr= läuterung der Poftulate beireffend Berufsgenoffenschaften, mit welchen fich bie anwesenden Rebaktoren in ben Sauptpunkten prinzipiell einverstanden erklärten. In untergeordneten Fragen herrichen noch Meinungsbifferengen, betreffend welcher eine Berftandigung leicht möglich fein burfte.

Sehr begrüßt murbe, daß feitens bes Schweiz. Bewerbevereins ben Redaktoren ber gewerblichen Fachpreffe einmal Belegenheit geboten worden fei, fich perfonlich tennen gu lernen und über die gemeinsamen Biele ber fcmeig. Bemerbepolitik fich auszusprechen. Es murde lebhaft gewünscht, daß: fünftig die gewerblichen Fachzeitungen mehr Fühlung unter einander behalten und in regelmäßigen Tauschverkehr treten möchten. Die Ronfereng hat einen fehr befriedigenden Berlauf genommen und es ift zu hoffen, daß fie gute Früchte bringen werbe.

Verbandswesen.

Someizerifder Solzarbeiterverband. In feinem Rongreß beschloß biefer Berband, von ber Herausgabe eines Organs für die Holzarbeiter abzusehen, fich bagegen bem Antrag ber Schreinergewertschaft Burich, die Arbeiterftimme in ein Bewertichaftsorgan umzumandeln, anguidließen. Betreffent bie Wandrer-Unterfiütung wurde beschloffen, es fei diefelbe durch die Bentralkommiffion zu regeln und gleichmäßig auf bie Sektionen nach Makgabe ber Mitgliederzahl und ben Quartalsberichten zu verteilen. Sämtliche Sektionen bes schweizerischen Solgarbeiterverbandes gehören bem ichmeigerischen Gemertschaftsbunde an.

Arbeiterbewegung. Die Basler Bimmergefellen haben in einer ftart besuchten Bersammlung beichloffen, an ihrer Forderung eines Minimallohnes bon Fr. 5 festzuhalten.